

## **Merkblatt Waffenrecht / Sprengstoffrecht „725 Jahre Selmsdorf 2017“ vom 04.09. – 06.09.2017 in Selmsdorf**

### **Rechtsgrundlagen:**

**Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S.3970, 4592; 2003 I S. 1957); zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 34 G v. 13.4.2017 I 872**

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

### **Nach § 1 Abs. 2 WaffG sind Waffen**

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. Tragbare Gegenstände,
  - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
  - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.
  - c) Nach § 2 Abs. 1 WaffG ist der Umgang mit Waffen nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen**

Nach **§ 42 Abs. 1 WaffG** darf keine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 führen wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt.

Nach **§ 42 Abs. 2 WaffG** kann die zuständige Behörde, hier:  
Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar, allgemein oder für den Einzelfall **Ausnahmen** von Absatz 1 zulassen, wenn,

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragssteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist.

Nach **§ 42 a WaffG** ist das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen verboten z.B. Einhandmesser, Messer mit Klingenslänge über 12cm (feststehende Messer).

Anscheinswaffen sind:

- Schusswaffen die ihrer äußeren Form nach den Anschein von Feuerwaffen haben (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1 zum WaffG), bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden;
- Nachbildungen von Schusswaffen
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Zum Schießen außerhalb von Schießstätten bedarf es der Erlaubnis des Landkreises Nordwestmecklenburg und zum Böllerschießen mit den entsprechenden Böllengeräten der Ausnahmegenehmigung durch das Amt Schönberger-Land, Der Amtsvorsteher, 23923 Schönberg, Am Markt 15.

Böllerschießen dürfen nur Personen, die über eine gültige Erlaubnis nach § 27 SprengG verfügen.

## Handelsverbote

Nach **§ 35 Abs. 3 WaffG** ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen verboten.

1. im Reisegewerbe,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.

## Kontakt

Selmsdorf-Agentur, 23923 Selmsdorf, Schulstraße 4  
Ansprechpartner: Herr Karl-Heinz Kniep  
Telefon: 038823 251-32  
Telefax: 038823 251-51  
E-Mail: [agentur@selmsdorf-live.de](mailto:agentur@selmsdorf-live.de)

---

Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.selmsdorf-live.de](http://www.selmsdorf-live.de)

Wie sich das Festkomitee und die einzelnen Arbeitsgruppen zusammensetzen, können Sie den anliegenden Organigramm entnehmen.

 [Organigramm als PDF:](#)

"Die veröffentlichte *Darstellung* ist vorläufig und *nicht vollständig*, Stand 27.07.2017)"

\*Für weitere Fragen können Sie uns gern jederzeit kontaktieren!